

# Stellungnahme

## **Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite und Aktiva sowie Schutz gesicherter Gläubiger gegen Zahlungsunfähigkeit von Schuldern**

Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

Kontakt:

Dr. Stefan Saager

Telefon: +49 30 2021- 2313

E-Mail: [s.saager@bvr.de](mailto:s.saager@bvr.de)

Berlin, 20. Oktober 2017

EU-Transparenzregister Nr. 52646912360-95

Federführer:

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin  
Telefon: +49 30 2021-0  
Telefax: +49 30 2021-1900  
[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

## **Stellungnahme**

Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite und Aktiva sowie Schutz gesicherter Gläubiger gegen Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

### **Einleitung**

Die Möglichkeit, Kreditsicherheiten zügig verwerten zu können, ist ein entscheidender Faktor bei der Bestellung und Bewertung von Kreditsicherheiten. Das gilt sowohl außerhalb als auch während eines Insolvenzverfahrens und wird vom Bankaufsichtsrecht vorausgesetzt. Insofern begrüßen wir das Bemühen der Europäischen Kommission, bessere Rahmenbedingungen für die Verwertung von Kreditsicherheiten zu schaffen.

Gleichwohl halten wir die Vorschläge für nicht geeignet, die Interessen von Sicherungsnehmern und Sicherungsgebern angemessen auszugleichen und gleichzeitig die Verwertungsmöglichkeiten zu verbessern. Auch bei dem vorgeschlagenen „beschleunigten Kreditsicherungsmittel“ müssten Möglichkeiten des Rechtsschutzes vorgesehen werden. Somit geht zur Beschleunigung der Verwertung von Kreditsicherheiten kein Weg an einem effizient funktionierenden Justizwesen vorbei. Geeignete Maßnahmen könnten – je nach Ausgangssituation in dem jeweiligen Mitgliedstaat – die Überarbeitung der Verfahrensvorschriften, eine angemessene personelle Ausstattung der Justiz und eine ausreichende Qualifizierung der in den zuständigen Gerichten und Verwaltungsbehörden tätigen Personen sein.

Nach unserer Auffassung sind die Sekundärmärkte für notleidende Kredite ausreichend effizient. Auch grenzüberschreitend bestehen keine Hindernisse. Allerdings nehmen Hindernisse in Form zunehmender Komplexität und stetig wachsender regulatorischer Anforderungen im Kreditgeschäft weltweit zu, die auch Auswirkungen auf die Sekundärmärkte haben. Bisher hat dies unserer Kenntnis nach noch nicht zu einem Scheitern einer Sekundärmarkttransaktion geführt. Allerdings erhöhen diese Anforderungen den bürokratischen Aufwand und vermindern die Profitabilität.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Fragen gerne aus deutscher Sicht wie folgt Stellung.

## **Stellungnahme**

Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite und Aktiva sowie Schutz gesicherter Gläubiger gegen Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

### **Frage 1:**

**Stellen die aktuelle Größe, Liquidität und Struktur der Sekundärmärkte für notleidende Kredite in der EU aus Ihrer Sicht ein Hindernis für die Verwaltung und Abwicklung notleidender Kredite in der EU dar? Wenn ja, halten Sie dieses Hindernis für erheblich?**

Bei den sogenannten Sekundärmärkten für notleidenden Kredite sollte zwischen Forderungen gegen Privatkunden und Forderungen gegen Geschäftskunden unterschieden werden. Forderungen gegen Geschäftskunden sind häufiger Gegenstand von Veräußerungen als Forderungen gegen Privatkunden.

Eine Veräußerung von notleidenden Forderungen gegen Privatkunden resultiert häufig aus Baufinanzierungen, wobei die Darlehensforderungen durch Grundpfandrechte gesichert sind.

Eine Veräußerung von notleidenden Forderungen gegen Geschäftskunden resultiert häufig aus Unternehmensfinanzierungen und aus dem Interbankengeschäft.

### **Frage 2:**

**Was sind die wichtigsten Kriterien, anhand deren Banken entscheiden, ob Kreditverkäufe wesentlicher Bestandteil ihrer Strategie zum Umgang mit notleidenden Krediten sein sollen? Geben Sie in Ihrer Antwort bitte Folgendes an:**

- **bankinterne Faktoren (d. h. Faktoren innerhalb der Bank, u. a. Art und Merkmale des Portfolios notleidender Kredite, Verwaltungskapazitäten)**
- **externe Faktoren (d. h. jegliche Faktoren außerhalb der Bank, die in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen)**

Die genannten Beispiele für bankinterne Faktoren sind zutreffend. Notleidende Kreditforderungen bringen gegenüber nicht notleidenden Kreditforderungen einen erhöhten Verwaltungsaufwand für das Kreditinstitut mit sich. Daher können Gründe für den Verkauf die Vermeidung dieses erhöhten Verwaltungsaufwandes, eine nicht ausreichende Kapazität innerhalb der Bank für die Bearbeitung oder eine fehlende Möglichkeit zur wirtschaftlichen Verwaltung der Kreditforderungen sein. Hinzukommen können geschäftspolitische Erwägungen beispielsweise zur (regionalen) Umstrukturierung und der Schließung eines Sanierungsstandortes.

Gegenstand von Forderungsverkäufen sind aber nicht nur notleidende Kreditforderungen. Ein wichtiger Grund für einen Forderungsverkauf können Erwägungen des Portfoliomanagements sein, etwa weil ein Kreditinstitut das Engagement in einem bestimmten, sich wirtschaftlich nachteilig entwickelnden Branchenbereich stufenweise verringern will. Damit beugt das Kreditinstitut vor und versucht zu verhindern, dass in seinem eigenen Bestand notleidende Forderungen entstehen. In diesem Fall treffen interne Faktoren und externe Faktoren zusammen.

### **Frage 3:**

**Auf welche Weise(n) könnten Sekundärmärkte für Kredite – insbesondere notleidende Kredite – für einen größeren Anlegerkreis attraktiver gemacht werden?**

Aus unserer Sicht ist der Anlegerkreis, der in notleidende Kreditforderungen investiert, groß genug. Weiterer Maßnahmen seitens der EU-Kommission bedarf es unserer Meinung nach nicht.

## **Stellungnahme**

Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite und Aktiva sowie Schutz gesicherter Gläubiger gegen Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

Mögliche Käufer von notleidenden Kreditforderungen sind beispielsweise andere Kreditinstitute, insbesondere auch Investmentbanken, institutionelle Anleger und Investmentfonds aller Art (Distressed-Fonds, Direct-Lending-Fonds, Pensionsfonds, Versorgungswerke), sonstige Vermögensverwaltungsgesellschaften und schließlich Versicherer. Sofern diese Anleger nicht selbst einen direkten Kontakt zum Sekundärmarkt haben, lassen sie sich wiederum durch Vermögensberater, Broker und andere vertreten.

Auch der Dokumentationsstandard ist ausgereift. Hier sorgt der Standard der Loan Markets Association (LMA-Standard) für eine weltweit anerkannte, marktübliche, unproblematische Dokumentationsgrundlage, die die Fungibilität der gehandelten Kreditforderungen sicherstellt.

Derzeit spielen aufgrund der guten gesamtwirtschaftlichen Lage Sekundärmarktverkäufe kaum eine Rolle, da kaum Forderungen verkauft werden.

### **Frage 4:**

**Machen Sie mit Blick auf eine Vergrößerung des Anlegerkreises bitte folgende Angaben:**

- **Welche(r) Anreiz(e) sollte(n) gesetzt werden?**
- **Bestehen bestimmte Hindernisse, die zur Vergrößerung des Anlegerkreises beseitigt werden sollten?**

Siehe unsere Antwort zu Frage 3.

### **Frage 5:**

**Worin bestehen die konkreten Vorteile des Aufbaus von Sekundärmärkten, wenn es sich beim erwerbenden Anleger um eine Bank, einen Investmentfonds oder eine andere Art von Einrichtung handelt? Sehen Sie insbesondere konkrete Vorteile im Hinblick auf**

- **die Unterstützung von Banken beim Abbau von Altlasten?**
- **die Schaffung von Anlagemöglichkeiten für spezialisierte Anleger?**

Aus Sicht der Kreditwirtschaft geht es beim Forderungsverkauf nicht nur um „Altlasten“, sondern oft um geschäftspolitische und wirtschaftliche Erwägungen (siehe unsere Antwort zu Frage 2).

Für spezialisierte Anleger ist der Erwerb von Sanierungskrediten und ausfallgefährdeten oder ausgefallenen Forderungen wegen des Preis-Gewinnchancen-Verhältnisses besonders lohnenswert, insbesondere in Zeiten eines dauerhaft niedrigen Zinsumfeldes.

### **Frage 6:**

**Wo liegen bei diesen Arten von Anlegern jeweils die größten Schwierigkeiten?**

Spezialisierte Anleger sind institutionelle Anleger wie Kreditinstitute einschließlich Investmentbanken, Versicherer, Vermögensbildungs-/ Pensionsfonds, Distressed-Fonds und Direct-Lending-Fonds. Es handelt sich um professionelle Anleger, denen die Geschäftsausancen des Sekundärmarktgeschäftes geläufig sind, insofern gibt es keine besonderen Schwierigkeiten.

## **Stellungnahme**

Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite und Aktiva sowie Schutz gesicherter Gläubiger gegen Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

Benennen lassen sich eher Unterschiede in der Geschäftsanbahnung und Abwicklung. Vor allem große Kreditinstitute und Investmentbanken haben als Käufer von Kreditforderungen oft keinerlei Einschränkung in Bezug auf Branchen und sind recht flexibel in Bezug auf Forderungsvolumina. Sie schließen kaum Branchen, Länder und Forderungsgrößen aus, da sie über das notwendige Personal und die Abwicklungsstrukturen verfügen. Fonds hingegen sind oftmals begrenzt in Bezug auf Branchen, Länder oder Forderungsgrößen. Grund hierfür sind limitierte Personalkapazitäten und erhöhte Anforderungen der Fondsanleger an die Profitabilität.

### **Frage 7:**

**Mit welchen potenziellen Chancen und Risiken im Hinblick auf die öffentlichen Interessen ist die Gestaltung eines geeigneten Rechtsrahmens für Sekundärmärkte für Kredite – insbesondere notleidende Kredite – verbunden? Bitte legen Sie eine Rangfolge der folgenden Dimensionen (nach Wichtigkeit) fest:**

- **Schuldnerschutz**
- **Schutz der Privatsphäre**
- **Datenschutz**
- **Steigerung der Marktgröße und -tiefe sowie Förderung der Gleichbehandlung von Anlegern**

Die derzeitigen Rahmenbedingungen sind aus unserer Sicht ausreichend. Insbesondere im Hinblick auf die Dokumentation bietet der LMA-Standard (s. Antwort zu Frage 3) eine ausreichende Rechtsgrundlage, die aufgrund der Rückmeldungen der Marktakteure fortwährend weiterentwickelt wird. Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, die bei Krediten an Privatpersonen eine übergeordnete Rolle spielen, treten bei Unternehmenskrediten in den Hintergrund.

Wie bezweifeln, dass ein (europäischer) Rechtsrahmen dazu beitragen könnte, in dem derzeit sehr gut funktionierenden Markt zu Verbesserungen zu führen.

### **Frage 8:**

**Wie lässt sich am besten ein Gleichgewicht zwischen diesen Dimensionen erreichen?**

Handlungsbedarf besteht unserer Auffassung nach nicht.

### **Frage 9:**

**Rechtfertigen Unterschiede bei diesen Chancen und Risiken in den einzelnen Mitgliedstaaten nationale Unterschiede beim Rechtsrahmen für Sekundärmärkte für Kredite?**

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / Keine Meinung / Nicht relevant

## **Stellungnahme**

Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite und Aktiva sowie Schutz gesicherter Gläubiger gegen Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

### **Frage 10:**

**Stellen die in den Mitgliedstaaten geltenden aktuellen Vorschriften zu Sekundärmärkten für notleidende Kredite in der EU aus Ihrer Sicht ein erhebliches Hindernis für die Weiterentwicklung dieser Märkte dar?**

Nein.

### **Frage 11:**

**Auf welche Weise kann der Schuldner bei der Übertragung eines Kredits und/oder einer Sicherheit durch den Gläubiger auf einen Dritten am besten geschützt werden?**

Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen gewähren dem Schuldner ausreichenden Schutz.

### **Frage 12:**

**Was sind die (potenziellen) Vorteile einer Spezialisierung auf bestimmte Länder oder Aktivaklassen?**

Für den Verkäufer ergibt sich aus einer Spezialisierung kein Vorteil. Ein Kreditinstitut muss im Umgang mit notleidenden Kreditforderungen größtmögliche Flexibilität wahren, um jederzeit ein Engagement aus geschäftspolitischen oder wirtschaftlichen Gründen verkaufen zu können.

Für den Käufer führt eine Spezialisierung vermutlich eher zu einer Risikobegrenzung und möglicherweise auch zu Profitabilitätssteigerung. Zum einen kann er durch spezielles Branchen- und Länder-Know-How von Mitarbeitern (Analysten) Risiken besser einschätzen, aber auch den für das jeweilige Engagement zutreffenden Kaufpreis besser abschätzen.

### **Frage 13:**

**Sind Ihnen Hindernisse bei Sekundärmarktgeschäften bekannt, die über Ländergrenzen hinweg getätigt werden? Halten Sie diese Hindernisse für erheblich und/oder beeinflussen sie die geografische Reichweite Ihrer Geschäftstätigkeit?**

Nein. Hindernisse sind nicht bekannt, die nicht auch in anderen Geschäftsbereichen bestehen würden und sich aus verschiedenen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben einerseits (Geldwäschebekämpfung, Anforderungen an die Kundenidentifikation (KYC) aufsichtsrechtliche Begrenzungen) und Länderrisiken andererseits ergeben.

### **Frage 14:**

**Wäre aus Ihrer Sicht ein EU-Regulierungsrahmen (Richtlinie oder Verordnung) sinnvoll, in dem bestimmte Aspekte der Übertragung von Krediten geregelt werden? Was sind Ihrer Auffassung nach die wichtigsten Punkte, auf die in einem solchen Regelwerk eingegangen werden sollte?**

## **Stellungnahme**

Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite und Aktiva sowie Schutz gesicherter Gläubiger gegen Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

Nein. Der Sekundärmarkthandel ist weder national noch europäisch begrenzt. Der weltweite Sekundärmarkthandel würde durch einen EU-Regulierungsrahmen eher begrenzt. Im übrigen verweisen wir auch auf unsere Antwort zu Frage 7.

### **Frage 15:**

**Hier können Sie weitere Anmerkungen zum Thema dieses Abschnitts machen:**

./.

### **Frage 16:**

**Welche Vorteile bietet die Verfügbarkeit externer Kreditservicer im Hinblick auf die Effizienz der Sekundärmärkte für Kredite? Sehen Sie insbesondere konkrete Vorteile im Hinblick auf**

- **die Unterstützung von Banken beim Abbau von Altlasten?**
- **die Schaffung von Anlagemöglichkeiten für spezialisierte Anleger?**

Wir verstehen unter Kreditservicern externe Dienstleister, die die Realisierung von Forderungen mit hoher Fachkenntnis betreiben. Allerdings werden die Forderungen nicht auf die Kreditservicer übertragen, so dass die Bilanz der Bank zunächst nicht entlastet wird. Kreditservicer haben aber für den wirtschaftlichen Erfolg eines Forderungsverkaufes wichtige Funktionen.

### **Frage 17:**

**Bestehen für Banken und Anleger außerhalb des Bankensektors Hindernisse bei der Inanspruchnahme externer Kreditservicer?**

- Ja  
 Nein  
 Weiß nicht / Keine Meinung / Nicht relevant

### **Frage 18:**

**Worin bestehen die Vorteile und Risiken der Auslagerung bestimmter Tätigkeiten an externe Kreditservicer gegenüber der internen Kreditabwicklung? Bitte beschreiben Sie die ausgelagerten Tätigkeiten und die Gründe, weshalb sich die Auslagerung als sinnvoll erwiesen hat oder nicht, so konkret wie möglich.**

Vorteile sind die personelle Entlastung und die erfolgreichere Forderungsrealisierung infolge größerer Spezialisierung. Dem stehen aber auch Nachteile entgegen wie längere Informations- und Entscheidungswege, Vorhaltung von personellen Ressourcen zur internen Bearbeitung aufgetretener Fragen und Probleme, zusätzliche Kosten, je nach Gestaltung auch Imageprobleme und eine nicht gleich wirksame Bilanzentlastung.

## **Stellungnahme**

Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite und Aktiva sowie Schutz gesicherter Gläubiger gegen Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

### **Frage 19:**

**Welche Hauptrisiken bestehen in Bezug auf den Schutz der Schuldner, insbesondere der Privathaushalte mit finanziellen Schwierigkeiten, die (direkt oder indirekt) mit den Vorgehensweisen der externen Kreditservicer zusammenhängen?**

./.

### **Frage 20:**

**Liegt an den Märkten und in den Ländern, die für Sie relevant sind, der Hauptschwerpunkt der Tätigkeit externer Kreditservicer auf werthaltigen Krediten, notleidenden Krediten oder beidem? Bitte beschreiben Sie die Vor- und Nachteile beider Fälle.**

./.

### **Frage 21:**

**Konzentrieren sich externe Kreditservicer Ihrer Erfahrung nach auf eine bestimmte Vermögensklasse oder decken sie eher ein breiteres Spektrum an Vermögenswerten ab? Bitte beschreiben Sie die Vor- und Nachteile beider Fälle.**

./.

### **Frage 22:**

**Welche konkreten Dienstleistungen bieten externe Kreditservicer an den Märkten und in den Ländern an, die für Sie relevant sind? (Darunter können z. B. fallen: Inkassoleistungen; Überwachung des Schuldendienstes; Zahlungs- und Rechnungsstellungsleistungen; Informationserhebung und -aufbereitung; einzige Anlaufstelle; gesamtes Leistungsspektrum während der Laufzeit von Krediten, u. a. Beschaffung und Strukturierung von Fremd- und Eigenkapital, Emissionsübernahme und Sorgfaltsprüfungen.) Welche Dienstleistungen sind aus Ihrer Sicht im Hinblick auf die Markteffizienz die hilfreichsten? Bitte antworten Sie so konkret wie möglich.**

./.

### **Frage 23:**

**Wäre aus Ihrer Sicht ein EU-Regulierungsrahmen (Richtlinie oder Verordnung) mit Vorschriften zu externen Kreditservicern sinnvoll?**

Ja

Nein

Weiß nicht / Keine Meinung / Nicht relevant



## Stellungnahme

Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite und Aktiva sowie Schutz gesicherter Gläubiger gegen Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

### Frage 24:

**Hier können Sie weitere Anmerkungen zum Thema dieses Abschnitts machen:**

./.

### Frage 25:

**Sind Ihnen erhebliche Unterschiede bei den Geschäftsmethoden an unterschiedlichen Märkten bzw. in unterschiedlichen Ländern bekannt, z. B. aufgrund von freiwilligen Verhaltenskodizes, Branchenstandards usw.?**

- Ja  
 Nein  
 Weiß nicht / Keine Meinung / Nicht relevant

### Frage 26:

**Sind Sie als Marktteilnehmer auf mehreren nationalen Märkten aktiv?**

- Ja  
 Nein  
 Weiß nicht / Keine Meinung / Nicht relevant

Hindernisse in Form zunehmender Komplexität ergeben sich aus den stetig wachsenden regulatorischen Anforderungen im Kreditgeschäft weltweit. Bisher hat dies allerdings noch nicht zu einem Scheitern einer Sekundärmarkttransaktion geführt. Allerdings führt es zu erhöhtem bürokratischen Aufwand und zu einer verminderten Profitabilität.

### Frage 27:

**Bestehen an den Märkten und in den Ländern, die für Sie relevant sind, unverhältnismäßig strenge rechtliche Beschränkungen in Bezug auf**

**a) den Verkauf von Kreditportfolios, auch an Einrichtungen außerhalb des Bankensektors?**

**Bitte machen Sie nähere Angaben zu diesen Beschränkungen und ihren Folgen:**

Nicht bekannt.

**b) Banken, die das Kreditservicing teilweise oder vollständig an externe Dienstleister – auch an Einrichtungen außerhalb des Bankensektors – auslagern wollen? Bitte erläutern Sie diese Beschränkungen und ihre Folgen näher:**

Nicht bekannt.

## Stellungnahme

Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite und Aktiva sowie Schutz gesicherter Gläubiger gegen Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

**Unverhältnismäßige Beschränkungen können z. B. in den Bereichen Schuldnerschutz, Schutz der Privatsphäre, Datenschutz oder Gleichbehandlung von Anlegern vorliegen.**

- Ja  
 Nein  
 Weiß nicht / Keine Meinung / Nicht relevant

### Frage 28:

**Welche konkreten Aspekte könnten verbessert werden, um bestehende grenzüberschreitende Tätigkeiten und/oder den Eintritt in neue Märkte zu erleichtern? Was würde, wenn man über das Erleichtern noch hinausgeht, die Abwicklung notleidender Kredite beschleunigen?**

Der Sekundärmarkt funktioniert sehr gut. Abgesehen von den allgemein im Kreditgeschäft bestehenden regulatorischen Hemmnissen erkennen wir keine speziell auf den Sekundärmarkt bezogenen Hemmnisse. Daher sehen wir keinen Bedarf für eine EU-Regulierung.

### Frage 29:

**Welche konkreten Aspekte könnten verbessert werden, um bestehende grenzüberschreitende Tätigkeiten und/oder den Eintritt in neue Märkte zu erleichtern? Was würde, wenn man über das Erleichtern noch hinausgeht, die Abwicklung notleidender Kredite beschleunigen?**

- Verkauf und Übertragung von Krediten?  
 Kreditservicing durch externe Dienstleister?

**Gibt es weitere Maßnahmen, die auf EU-Ebene ergriffen werden könnten und im Hinblick auf die Markteffizienz einen erheblichen Nutzen hätten (z. B. EU-Leitlinien oder -Empfehlungen, Einrichtung eines zentralen Kreditservicer-Registers usw.)?**

./.

### Frage 30:

**Hier können Sie weitere Anmerkungen zum Thema dieses Abschnitts machen:**

./.

### Frage 31:

**Gibt es in Ihrem Land ähnliche Arten der außergerichtlichen Durchsetzung, über die Banken gesicherte Kredite betreiben können?**

- Ja  
 Nein  
 Weiß nicht / Keine Meinung / Nicht relevant

Ja. Die außergerichtliche Durchsetzung hängt dabei von der Art der Kreditsicherheit ab. Für die am häufigsten vorkommenden Sicherheiten gilt Folgendes:

## **Stellungnahme**

Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite und Aktiva sowie Schutz gesicherter Gläubiger gegen Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

Immobilien (Grundpfandrechte): Aufgrund der üblichen Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung kann eine Verwertung in angemessener Zeit eingeleitet werden. Zwar findet die Verwertung selbst im Rahmen eines (gerichtlichen) Zwangsvollstreckungsverfahrens statt. Aber Bedarf für eine außergerichtliche Verwertung ist nicht erkennbar, zumal die Möglichkeit besteht, während des Zwangsvollstreckungsverfahrens eine außergerichtliche („freihändige“) Veräußerung vorzunehmen, sofern der Sicherungsgeber daran mitwirkt.

Sachsicherheiten (Sicherungsübereignungen): Hier findet der im Konsultationsdokument einleitend in Abschnitt II, Ziffer 6 als Vorteil der vorgeschlagenen „beschleunigten Darlehensgarantie“ beschriebene Eigentumsübergang auf die Bank aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung bereits statt. Der Sicherungsgeber überträgt das Eigentum an der Sache auf das Kreditinstitut und dieses verpflichtet sich, das Eigentum zurückzuübertragen, wenn der Sicherungszweck erfüllt ist, also wenn die Darlehensforderung beglichen worden ist. Damit ist die Bank in der Lage, die Sicherheit ohne gerichtliches Verfahren zu verwerten. Bedarf für eine zusätzliche von der EU-Kommission vorgeschlagene „beschleunigte Darlehensgarantie“ besteht daher nicht.

Wertpapiere (Verpfändungen): Aufgrund der üblichen vertraglichen Ausgestaltung von Pfandrechten kann eine Verwertung im Wege der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs ohne vollstreckbaren Titel und damit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden.

Forderungen, z.B. Bankguthaben, Lebensversicherungen, Abtretungen (einschließlich Globalzessionen): Aufgrund einer Abtretung wird die Bank Gläubigerin der abgetretenen Forderungen und kann diese im Verwertungsfall ohne weiteres, insbesondere ohne gerichtliches Verfahren, beim Drittschuldner einziehen.

Garantien: Garantien können ohne gerichtliches Verfahren durch Inanspruchnahme des Garantiegebers „verwertet“ werden. Eines gerichtlichen Verfahrens mit dem Ziel der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Garantiegebers ist aber dann erforderlich, wenn dieser zahlungsunwillig oder zahlungsunfähig ist. Allerdings besteht hier die Möglichkeit, im Urkundenprozess vorzugehen und somit schnell zu einem Urteil und einen Vollstreckungstitel zu gelangen.

Insgesamt besteht unter dem Gesichtspunkt der Vollstreckungsbeschleunigung zumindest nach den gemäß der deutschen Rechtsordnung bestehenden und praktizierten Möglichkeiten kein Bedarf an einem zusätzlichen europarechtlichen Sicherungsinstrument „beschleunigte Darlehensgarantie“.

### **Frage 32:**

**Wäre es aus Ihrer Sicht von Vorteil, wenn sichergestellt würde, dass alle Mitgliedstaaten ein Instrument zur Verfügung stellen, das der „beschleunigten Darlehensgarantie“ entspricht?**

Soweit deutsches Recht anwendbar ist, besteht kein Bedarf für ein solches zusätzliches Instrument. Es ließe sich auch wohl kaum sinnvoll in das bereits bestehende, bewährte und gut funktionierende System des Kreditsicherungsrechts und des Insolvenzrechts integrieren. Gleiches dürfte wohl auch für andere Mitgliedstaaten mit etablierten und funktionierenden Insolvenzrechtsregimes gelten.

Gleichwohl dürften mangelhafte rechtliche und tatsächliche Möglichkeiten für eine schnelle Verwertung von Kreditsicherheiten in anderen Mitgliedstaaten einen Standortnachteil darstellen und die Finanzierung

## Stellungnahme

Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite und Aktiva sowie Schutz gesicherter Gläubiger gegen Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

von Unternehmen, aber auch die Kreditaufnahme durch Verbraucher, behindern. Das ist aber keine Rechtfertigung für eine europarechtliche Harmonisierung des Kreditsicherungsrechts.

Sofern gleichwohl eine „beschleunigte Darlehensgarantie“ eingeführt werden sollte, ist diese insolvenzfest auszugestalten, damit sie auch im Falle einer Insolvenz Bestand hat.

Auch wenn die „beschleunigte Darlehensgarantie“, wie es in dem Konsultationsdokument heißt, „mittels außergerichtlicher Durchsetzung“ vollstreckt werden können soll, wird doch eine Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle und eine Möglichkeit des Rechtsschutzes für den Schuldner/ Sicherungsgeber vorgesehen werden müssen. Solange das Justizwesen eines Landes nicht effektiv und zügig arbeitet, werden Rechtsmittel gegen die „außergerichtliche Durchsetzung“ die Verwertung der Kreditsicherheit verzögern. Die Einführung einer „beschleunigten Darlehensgarantie“ kann also das Ziel einer beschleunigten Verwertung von Kreditsicherungsmitteln ohne ein effizientes Justizwesen nicht erreichen. Ein Verzicht auf Rechtsmittel des Schuldners/ Sicherungsgebers erscheint unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten fragwürdig.

Mögliche Defizite bei der Verwertung von Kreditsicherheiten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zu hohen Beständen an notleidenden Krediten in den Bankbilanzen führen, müssen in erster Linie durch eine bessere Organisation der Justiz beseitigt werden. Das ist aber originäre Aufgabe des jeweiligen Mitgliedstaates. Ohne eine funktionierende und effizient arbeitende Justiz in den Mitgliedstaaten wird das Problem, das die EU-Kommission mit der Einführung einer „beschleunigten Darlehensgarantie“ lösen will, nicht zu lösen sein.

### Frage 33:

**Stellt die beschleunigte Darlehensgarantie aus Ihrer Sicht ein sinnvolles Instrument dar, um künftig die Ansammlung notleidender Kredite in den Bankbilanzen zu verhindern?**

Nein.

### Frage 34:

**Sind die oben beschriebenen möglichen Hauptmerkmale einer beschleunigten Darlehensgarantie aus Ihrer Sicht sinnvoll?**

- Ja
- Nein
- Weiß nicht / Keine Meinung / Nicht relevant

In unserer Antwort zu Frage 31 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass einige Kreditsicherungsmittel nach deutschem Recht die Übertragung des Eigentums an den Sicherungsgegenständen an die Bank bereits bei der Bestellung der Kreditsicherheit vorsehen. Bei Immobilien mag die Übertragung des Eigentums an der Immobilie auf das Kreditinstitut als Sicherungsnehmer zwar hilfreich für eine zügige Verwertung sein, weil das Kreditinstitut den Prozess der Verwertung selbst organisieren kann, die Übertragung wirft aber auch zahlreiche Folgefragen und -probleme auf:

- Hinsichtlich Betreiberimmobilien führt dies zu einem Eigentümerwechsel, ohne dass die zum Betrieb der Immobilie notwendigen Rechtsverhältnisse oder Genehmigungen ebenfalls an den Sicherungs-

## Stellungnahme

Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite und Aktiva sowie Schutz gesicherter Gläubiger gegen Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

- nehmer übergehen (z. B. Managementverträge, Arbeitsverträge, öffentlich-rechtliche Betriebsgenehmigungen, etc.).
- Ein Eigentumsübergang kann möglicherweise mit für die Bank unkalkulierbaren weiteren (Rechts-) Folgen einhergehen: Z. B. laufende Kosten, Haftung für offene Abgaben- oder Steuerverbindlichkeiten des Voreigentümers, Betriebsübergang bezogen auf mit dem Voreigentümer bestehende Arbeitsverhältnisse, Beseitigung von bestehenden Altlasten (Umweltschäden) usw.
  - Regelmäßig ist die Übertragung von Grundstücken mit Steuern und Abgaben verbunden. Folglich wäre die Verwertung mittels „beschleunigter Darlehensgarantie“ kostenträchtiger als die Übertragung im Wege eines gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens.
  - Umgang mit Nachranggläubigern: Ein Eigentümerwechsel (unter Erlöschen des ursprünglichen Sicherungsrechts sowie der ursprünglich besicherten Forderungen) wirft unmittelbar Fragen im Hinblick auf die Position von Nachranggläubigern auf. Deren Position wird typischerweise zugleich in einem Vollstreckungsverfahren geklärt. Sie erlischt vielfach dann, wenn für sie kein Erlösanteil übrig bleibt. Müsste die Bank nach Eigentümerwechsel im Rahmen der Weiterveräußerung nunmehr eine Einigung auf vergleichsweiser Basis suchen, wäre sie dem Wohlwollen der nachrangig Berechtigten ausgeliefert.
  - Umgang mit „beschleunigter Darlehensgarantie“ in Konsortien: Im Fall von Konsortialfinanzierungen wird üblicherweise die Bildung von Gemeinschaften oder gesamthänderisch gebundenen Rechtspositionen ausgeschlossen. Bei der Verwertung durch Übertragung der Immobilie würde es aber vermutlich zur Bildung von Eigentümergemeinschaften, bestehend aus den Konsorten, kommen. Die in diesem Zusammenhang auftretenden Fragestellungen, angefangen von der zivilrechtlichen Zuordnung, über die Bewirtschaftung der Immobilie bis zur weiteren Verwertung, sind vielfältig und wären im weiteren Verlauf des Vorhabens noch zu erörtern.

Jedenfalls für die Verwertung von Immobiliarsicherheiten sehen wir in dem Vorschlag der EU-Kommission keine Verbesserung zur Rechtslage in Deutschland. Außerdem kann man aus den vorstehenden Gründen keinem Kreditinstitut raten, eine Kreditsicherheit zu vereinbaren, die aufgrund einer gesetzlichen „Beschleunigungsklausel“ dazu führt, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit das Eigentum an einer Immobilie ohne weiteres („automatisch“) an die Bank übergeht.

Ein ergänzender Hinweis: Für das deutsche Recht haben wir vor einiger Zeit vorgeschlagen, in das Recht der Zwangsversteigerung von Immobilien einen neuen Verfahrensabschnitt „Veräußerung durch einen Verwerter“ einzuführen. Dieser Verfahrensabschnitt sollte im Hinblick auf ein mit einem Grundpfandrecht belastetes Grundstück eine Verwertungsart regeln, die alternativ zur öffentlichen Versteigerung durchgeführt werden kann. Der „Verwerter“ soll mit Übertragung des Amtes die Verfügungsbefugnis über das Grundstück erhalten, das Eigentum an dem Grundstück verbleibt aber bis zur Veräußerung durch den Verwerter beim Sicherungsgeber. Ziel der Veräußerung durch einen Verwerter ist es, im Verfahren das bestmögliche Verwertungsergebnis zu erreichen. Dazu bedarf es der weitest möglichen Integration der im Immobilienmarkt etablierten Mechanismen eines freihändigen Verkaufs. Mit der Möglichkeit der Veräußerung des Grundstückes durch einen Verwerter im Immobilienmarkt sollen die Fallkonstellationen gefördert werden, in welchen die Verwertung durch freihändigen Verkauf an der mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und Mitwirkungsfähigkeit des Schuldners scheitert. Um den Schuldner zu schützen, haben wir vorgeschlagen, dass auch für die freihändige Veräußerung – wie für die Verwertung mittels Zwangsversteigerung nach deutschem Recht – die Wertfestsetzung durch das Gericht erfolgt und eine Veräußerung unterhalb von 5/10 des Verkehrswertes nicht möglich ist.

## Stellungnahme

Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite und Aktiva sowie Schutz gesicherter Gläubiger gegen Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

### Frage 35:

**Über welche (zusätzlichen) Merkmale sollte eine beschleunigte Darlehensgarantie im Hinblick auf ihre Funktionsweise verfügen, um ihre Wirksamkeit dahin gehend zu erhöhen, dass sie die Belastung von Bankbilanzen mit weiteren notleidenden Krediten verhindert?**

Um die Wirksamkeit der Kreditsicherheiten spürbar zu erhöhen, müssten die Merkmale der „beschleunigten Darlehensgarantie“ den Kreditinstituten über die bestehende Rechtslage hinaus weitere Vorteile bei der Bestellung und bei der Verwertung von Kreditsicherheiten bieten. Bei der Bestellung von Kreditsicherheiten, könnte eine rechtsbegründende Eintragung der Kreditsicherheit in ein staatliches Register eine rechtssichere und kostengünstige Methode zur Bestellung einer Kreditsicherheit darstellen. Dies ist jedoch mit Aufwand für staatliche Stellen durch die Einrichtung und den Betrieb eines solchen Registers verbunden. Die Wirksamkeit einer solchen Kreditsicherheit könnte weiter erhöht werden, wenn sie Vorrang vor anderen Kreditsicherheiten genösse.

Soweit deutsche Recht anwendbar ist, sehen wir jedoch keinen Handlungsbedarf.

### Frage 36:

**Sind die vorgeschlagene Beschränkung des Anwendungsbereichs eines möglichen Instruments der beschleunigten Darlehensgarantie auf Kredite an Betriebe und Unternehmen sowie die Ausnahme der Erstwohnung des Kreditnehmers auch bei diesen Krediten aus Ihrer Sicht sinnvoll?**

- Ja  
 Nein  
 Weiß nicht / Keine Meinung / Nicht relevant

Wegen der unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen der beiden Gruppen von Kreditnehmern halten wir eine Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Betriebe und Unternehmen für sachgerecht. Notleidende Kredite gehen jedoch oft auch auf die Darlehensverbindlichkeiten von natürlichen Personen und insbesondere Verbrauchern zurück. Wir betonen aber nochmals, dass wir für den Geltungsbereich der deutschen Rechtsordnung keinen Bedarf für eine „beschleunigte Darlehensgarantie“ sehen.

### Frage 37:

**Wie könnte eine beschleunigte Darlehensgarantie möglichst vorteilhaft für Kreditnehmer gestaltet werden, damit diese das neue Instrument bereitwilliger akzeptieren (z. B. mögliche Zahlungsbefreiung der Schuldner in dem Fall, dass der Wert der Vermögenswerte unter den geschuldeten Betrag sinkt)?**

Eine Zahlungsbefreiung für den Fall, dass der Wert der Gegenstände, die als Kreditsicherheit gewährt worden sind, unter den aus dem Darlehensvertrag geschuldeten Betrag sinkt, ist absurd: Die Kreditsicherheit dient dazu, dass der Darlehensgeber seinen Anspruch auf Rückzahlung des ausgereichten Darlehens durchsetzen kann, auch wenn der Darlehensgeber nicht mehr willens oder nicht mehr in der Lage ist, den Rückzahlungsanspruch zu erfüllen. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission würde die Wertentwicklung der Kreditsicherheit den Rückzahlungsanspruch zunichtemachen können, anstatt ihn zu sichern. Der Sicherungsnehmer stünde also schlechter da als er ohne Kreditsicherheit dasteht.

## **Stellungnahme**

Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite und Aktiva sowie Schutz gesicherter Gläubiger gegen Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

Sinkt der Wert der Kreditsicherheit, erhöht sich das Risiko des Darlehensgebers, weil er für einen Teil des Rückzahlungsanspruches gegen den Darlehensnehmer nicht mehr gesichert ist. Nach den üblichen vertraglichen Vereinbarungen in Deutschland steht dem Darlehensgeber dann ein Nachbesicherungsanspruch zu. Das heißt, dass der Darlehensgeber den Darlehensnehmer auffordern kann, weitere Sicherheiten zu stellen. Warum nach Auffassung der EU-Kommission stattdessen der Rückzahlungsanspruch des Darlehensgebers verringert werden soll und wie das mit dem erklärten Ziel der Entlastung der Bankbilanzen von notleidenden Krediten vereinbar sein soll, ist nicht erkennbar.

Die Bewertung einer Kreditsicherheit richtet sich regelmäßig nach dem Marktwert zur Zeit der Bestellung der Kreditsicherheit. Insbesondere bei der Immobilienfinanzierung und einer Besicherung mittels Grundpfandrechten ist festzustellen, dass der in einer Zwangsversteigerung zu erzielende Erlös oft deutlich unter dem Marktwert liegt. Der Grund hierfür ist ein vom sonstigen Marktgeschehen abweichendes Verhalten der Bieter in einem Zwangsversteigerungstermin.

### **Frage 38:**

**Wie sollte ein Instrument der beschleunigten Darlehensgarantie konzipiert sein, damit es mit dem präventiven Restrukturierungsrahmen und dem Insolvenzrecht Ihres Landes vereinbar ist (z. B. Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen, Cram-down gegen Minderheit von Gläubigern, Insolvenzanfechtungsklagen, Gläubigerrangfolge)? Was sind aus Ihrer Sicht bei der Gewährleistung der Vereinbarkeit die größten Hindernisse?**

Eine „beschleunigte Darlehensgarantie“ müsste von der Wirkung von Restrukturierungsplänen und Insolvenzplänen ausgenommen werden, um die größtmögliche Wirkung im Sinne des Zieles der EU-Kommission zu erzielen. Allerdings ist fraglich, ob eine solche Bevorzugung von Kreditinstituten sachgerecht und rechtspolitisch gewünscht und durchsetzbar ist.

### **Frage 39:**

**Wie sollte ein Instrument der beschleunigten Darlehensgarantie konzipiert sein, damit es mit den Vorschriften und Grundsätzen des öffentlichen und des privaten Rechts (z. B. des Sachenrechts, öffentlichen und privaten Rechts) Ihres Landes vereinbar ist? Was sind aus Ihrer Sicht bei der Gewährleistung der Vereinbarkeit die größten Hindernisse?**

Siehe unsere Antworten zu Fragen 34 und 38.

### **Frage 40:**

**Wie sollte ein Instrument der beschleunigten Darlehensgarantie konzipiert sein, damit es mit den bestehenden nationalen Rechtsvorschriften zu Sicherheiten vereinbar ist?**

./.

\*\*\*\*\*